

Montagerichtlinien

Seite 1 von 3

Richtlinien über Kosten für die Entsendung von Fachingenieuren und Fachmonteuren, gültig ab 1. Januar 2021

Die Verrechnungssätze gelten für die tariflich festgesetzte wöchentliche Arbeitszeit von 35 Stunden im Rahmen der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) je geleistete Arbeitsstunde sowie für Reise-, Lauf- und Wartezeiten. Außerdem berechnen wir je Montage mindestens 1 Stunde für Vorbereitungs- und Rückmeldezeiten.

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.) | Netto-Stundensätze | |
| | a) Serviceingenieur bzw. Konstrukteur: | EUR 120,00 |
| | b) Servicetechniker: | EUR 78,00 |
| 2.) | Zuschläge für Mehr- und Feiertagsarbeit | |
| | Auf die genannten Sätze werden für Mehr- und Feiertagsarbeit folgende Zuschläge erhoben: | |
| | a) für die 1. - 6. Mehrarbeitsstunde in der Woche: | 25 % |
| | b) ab der 7. wöchentlichen Mehrarbeitsstunde: | 40 % |
| | ab der 9. wöchentlichen Mehrarbeitsstunde: | 50 % |
| | c) für Nacharbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr: | 50 % |
| | d) für Sonntagsarbeit und für Arbeiten am 24. und 31. Dezember zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr: | 70 % |
| | e) für Samstagsarbeit | 25 % |
| | f) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, an denen keine Arbeit ausfällt sowie am 24. und 31. Dezember ab 20.00 Uhr: | 100 % |
| | g) für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen, an denen Arbeit ausfällt, z.B. Karfreitag, Ostermontag usw.: | 150 % |
| | h) für Arbeiten am 1. Mai, am 25. und 26. Dezember: | 150 % |
| | i) für Arbeiten in Höhen ab 5 m oder besonders schmutzige, lebensgefährliche, gesundheitsschädliche Arbeiten oder solche, die in übermäßig kalten oder warmen Räumen auszuführen sind oder solche, die einen größeren Kleiderverbrauch bedingen, wird ein Zuschlag von 20 % berechnet.
Falls zutreffend, wird dies vom Monteur auf den Montagescheinen vermerkt. | |

Montagerichtlinien

Seite 2 von 3

3.) Auslösung und Fahrtkosten

- 1.) Auslösung pro Tag: EUR 35,00 *
- 2.) Übernachtung pro Kalendertag pauschal: EUR 60,00 *
Bei höheren Übernachtungskosten werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
 - a) Bei Fahrten mit der Bundesbahn oder bei Flugreisen werden die Kosten der 2. Klasse und eventuelle Zuschläge sowie Gepäck- und Montagewerkzeugtransport in Rechnung gestellt.
 - b) Bei Fahrten mit werkseigenem Fahrzeug berechnen wir wie nachfolgend aufgeführt, wobei auch Fahrten am Montageort, die zur Beschaffung von Material usw. notwendig sind, mit einbezogen werden:
 - mit Montagewagen: pro km EUR 1,20
 - mit PKW: pro km EUR 0,75Wir behalten uns vor, die Auswahl des Beförderungsmittels nach unseren betrieblichen Belangen vorzunehmen.

4.) Die Kosten der tariflichen Familienfahrten werden zusätzlich berechnet.

5.) Wartezeiten

Verzögern sich aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, die Aufnahme, Fortführung oder Abnahme der Arbeiten, der Probelauf oder die Inbetriebnahme, so sind die Wartezeiten und gegebenenfalls die Kosten einer erneuten Anreise ebenfalls vom Besteller zu tragen.

6.) Zeitnachweis

Der Zeitaufwand ist unserem Personal täglich oder wöchentlich nach Vorlage der entsprechenden Aufzeichnungen unverzüglich zu bestätigen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung, so gilt der aufgezeichnete Zeitaufwand mit Ablauf von 8 Tagen als genehmigt, wenn bis dahin keine schriftliche Einwendung uns gegenüber erhoben ist.

7.) Abrechnung und Zahlung

Die Abrechnung erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich oder nach Abschluss der erbrachten Leistungen. Die Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungslegung auf eines unserer Bankkonten zu überweisen.

Montagerichtlinien

Seite 3 von 3

- 8.) Werkzeug- und Maschinenkosten
In den Stundensätzen sind Werkzeugkosten für Kleinwerkzeuge wie Schlüssel, Bohrmaschinen usw. enthalten. Anfallende Kosten für den Einsatz von Spezialwerkzeugen wie Hebezeuge, Kompressoren, Montagebühnen, Schweißgeräte usw. werden gesondert in Rechnung gestellt. Hierfür gelten Sätze laut Stahlbaugerätehandbuch.
- 9.) Für Nebenkosten, Kleinmaterial, Schmiermittel, Bauaufsicht und dergleichen berechnen wir auf den Rechnungsbetrag einen Zuschlag von 5 %.
- 10.) Für die in diesen Richtlinien nicht erfassten Faktoren gelten die Richtlinien des VDMA.

FAUDI GmbH

* Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Reisekostenvergütungen des Einsatzlandes